

# RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §1151 Abs1;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

## Rechtssatz

Ein Werkvertrag liegt insbesondere vor, wenn als Ergebnis der Arbeitsleistung ein Werk oder eine in sich geschlossene Einheit, die sich auf ein Werk bezieht, zu erbringen ist; für den Werkvertrag ist die Lieferung eines Werkes charakteristisch.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090216.X03

## Im RIS seit

06.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)